



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 15 zur Aufhebung  
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines  
Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest**

**Nr. 6 vom 03.03.2017**

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr. 6 vom 03.03.2017 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Am 03.03.2017 wurde in einer Geflügelhaltung in Greifswald aufgrund positiver Untersuchungsergebnisse auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Das um den Ausbruch gebildete Beobachtungsgebiet betraf teilweise den Landkreis Vorpommern-Rügen. Am 2. April 2017 wurde das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgehoben. Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet kann daher nunmehr auch für das betroffene Territorium des Landkreises Vorpommern-Rügen aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 b) Geflügelpest-Verordnung kann das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Amtstierärztin und

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 03.04.2017